Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum:	Dienstag, 10.11.2020
Beginn:	19:35 Uhr
Ende	21:12 Uhr
Ort:	im Pruttinger Dorfstadl, Am Sportplatz 1

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bürgermeister Johannes Thusbaß

Schriftführer/in war: Sarah Hallmann

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter — anwesend ab TOP 5 (19:43)
Bucher, Agnes
Harster, Sebastian
Huber, Mathias, Dr.
Linner, Petra
Maier, Hans
Nour-El-Din, Rainer
Schäffner, Markus
Schmid, Franz-Josef
Schöne, Stefan
Stein, Barbara, Kreisrätin
Vorderhuber, Christoph
Wimmer, Tobias

Schriftführer/in

Hallmann, Sarah

Verwaltung

Ertl, Gabi
Plankl, Georg

Referenten

Fuchs, Franz, Dipl. Ing.

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Wimmer, Mathias

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

3. Bekanntgabe an den Gemeinderat über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

4. Bekanntgabe an den Gemeinderat von durch den Ersten Bürgermeister getroffenen dringlichen Anordnungen und Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften

5. Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Sonnen auf dem Grundstück Flur Nr. 2515, sowie auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WVL)

6. Neubaugebiet "Wolkering Süd"

6.1. Besprechung mit Planer Fuchs: Änderungswünsche der Beteiligten

6.2. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich "Wolkering Süd"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

6.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Wolkering Süd"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

6.4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Straßennamensvergabe nach Art. 52 BayStrWG - Neubaugebiet "Wolkering Süd"

7. Anträge auf Zuschüsse

7.1. Zuschuss Simon Ladner, Bläserklassenlehrer

7.2. Zuschuss Bildungswerk Rosenheim für die Erwachsenenbildung

7.3. Zuschuss Wasserwacht SEG

7.4. Zuschuss Urlaubsregion Simssee - Verkehrsverein Stephanskirchen

7.5. Zuschuss Musikschule Rosenheim e. V.

7.6. Zuschuss Schützengesellschaft Wildschütz Leonhardspfunzen e. V.

8. Nachtragshaushalt 2020

9. Finanzstände

10. Rechnungsanweisungen

11. Grundstücksverträge

12. Bekanntgaben und Informationen des Ersten Bürgermeisters an den Gemeinderat

12.1. Anschaffung eines Defibrillators für den Pruttinger Westen

Thusbaß 1. Bürgermeister	Hallmann Schriftführer/in

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.
Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Gemeinderat Stefan Schöne stellt folgenden Antrag:
Die Beschlussfassung bei TOP 6.1 soll aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit (zu spät eingestellte Unterlagen im Ratsinformationssystem) auf die nächste Sitzung vertagt werden. Eine vorherige Besprechung im Bauausschuss wäre sinnvoll.
Gemeinderat Herr Dr. Huber unterstützt den Antrag.
Da der Planer Herr Fuchs extra zur Sitzung erschienen ist, um die Planung vorzustellen, bittet der Erste Bürgermeister Johannes Thusbaß darum, zumindest den Vortrag zur Kenntnis zu nehmen. Die Beschlussfassung kann in der kommenden Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 erfolgen.

Beschluss:
Der Vortrag von Herrn Fuchs kann stattfinden und wird zur Kenntnis genommen. Die Beschlussfassung von TOP 6.1 erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 24.11.2020.

13:0

1.	**Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung**

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.10.2020.

Die Abstimmung erfolgt aufgrund damaliger Abwesenheit ohne den zweiten Bürgermeister Dr. Mathias Huber und Gemeinderat Hans Maier.

11:0

2.	**Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind**

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.10.2020 – TOP 9: „Schachtabdecklungsrahmensanierung in Bamham an der Rosenheimer Straße / St 2095“
***Beschluss**:*
Das Angebot Nr. 2020-60532 vom 14.10.2020 der Fa. Haenlein in Höhe brutto Euro 30.328,20 wird von Gemeinderat angenommen und der Erste Bürgermeister Johannes Thusbaß wird vom Gemeinderat ermächtigt den Auftrag zu erteilen. ***13 : 0***

Das Angebot Nr. 2020-60533 vom 14.10.2020 der Fa. Haenlein in Höhe brutto Euro 19.499,60 soll in den Haushalt für 2021 eingestellt werden. ***13 : 0***

Kenntnisnahme

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

3.	**Bekanntgabe an den Gemeinderat über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung**

Für folgendes Bauvorhaben erfolgte die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 a Alt. 2 GeschO):

Antrag auf Abbruch des bestehenden Dachgeschosses und Neuerrichtung des Dachgeschosses mit Einbau einer weiteren Wohneinheit, Erweiterung des Kinderzimmers im Erdgeschoss, Errichtung eines neuen Wohnungszuganges zum OG und DG, Neuanlage von zwei weiteren KFZ-Stellplätzen auf der Flur Nr. 2652/9 am Zeilweg in Prutting

Für folgendes Bauvorhaben wurde eine Isolierte Abweichung in Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 d GeschO):

Keine.

Für folgendes Bauvorhaben erfolgte die Abgabe der Erklärung nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 a Alt. 1 GeschO):

Keine.

Kenntnisnahme

4.	**Bekanntgabe an den Gemeinderat von durch den Ersten Bürgermeister getroffenen dringlichen Anordnungen und Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften**

Entfällt.

5.	**Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Sonnen auf dem Grundstück Flur Nr. 2515, sowie auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WVL)**

Peter Brunner betritt den Sitzungssaal

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting hatte in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgendes beschlossen: „Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt, das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 31.07.2020 rechtlich von einem Fachanwalt überprüfen zu lassen. Für die anwaltliche Vertretung soll der gleiche Anwalt wie in der Gemeinde Vogtareuth angefragt werden.“

Die fachanwaltliche Prüfung erfolgte am 28.09.2020 über die Rechtsanwälte Lutz / Abel Rechtsanwalts PartG mbB, München.

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schlägt vor, den Antrag zur ordentlichen Wasserentnahme durch Herrn Dr. Knorr stellen zu lassen. Sollte dies zu lange dauern, kann eine juristische Fristsetzung beantragt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Ersten Bürgermeisters zu. Der Antrag zur ordentlichen Wasserentnahme soll durch Herrn Dr. Knorr gestellt werden. Wenn benötigt, soll auch eine juristische Fristsetzung beantragt werden.

14:0

6. Neubaugebiet "Wolkering Süd"

6.1. Besprechung mit Planer Fuchs: Änderungswünsche der Beteiligten

Bebauungsplanes Nr. 45 „Wolkering Süd“

Stellungnahme zu den Anregungen der Bauverwaltung Prutting von 24.06.2020

Stand 09.11.2020:

Änderungswünsche:
1. Sichtdreieck an der Wolkeringer Straße fehlt
2. GFL Erschließungsstraße rausnehmen -> dafür auf Flur Nr. 1683/14 private Verkehrsfläche aufnehmen mit GFL
3. Einzelhaus / Doppelhaus bei allen Hauptgebäuden festsetzen
4. Wohneinheiten festsetzen
5. Vollgeschosse festsetzen
6. Wandhöhe: 6,75 m
7. Flur Nr. 1683/13 Verkehrsfläche raus
8. Ringstraße zum Falkenweg

Anregungen:
9. Statt GR -> GRZ 0,25 / 0,5 festsetzen?
10. Straßenbreite Ring statt 4 m, 6 m (wie übrige Straße bzw. Falkenweg)?

Fragen bzw. Überlegungen:
11. Flur Nr. 1683: Warum hier zusätzlich Garage zu Carport?
12. LRA RO-UNB fordert mehr Ausgleich: Kann dieser noch im Geltungsbereich nachgewiesen werden?
13. Baulücke Falkenweg (auf Flur Nr. 1683/5 zum Haus Nr. [redacted]) ausnutzen (Innen- vor Außenentwicklung!) -> dadurch Verzicht auf EFH 1683/14 möglich und dafür DH zur neuen Erschließungsstraße drehen mit Verzicht auf GFL?

Bewertung:
1. Mit einem Sichtdreieck sind benachbarte Fluren betroffen, die zur Wirksamkeit einer Festsetzung in den Geltungsbereich einbezogen werden müssen.
   ?
2. √- GFL wird überflüssig. Solange die Fl.Nr. 1683/12 und 1683/14 nicht geteilt sind, sind dort auch keine Erschließungsregelungen notwendig
3. √

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

4. √
5. Wird durch die Festsetzung der Wandhöhe überflüssig. Sollten die Anzahl der Stockwerke vom Erschließungsrecht erforderlich werden, können diese ergänzt werden. Ansonsten sollte von einer Doppelfestsetzung Abstand genommen werden.
6. ? siehe auch Stellungnahme zu Flur Nr. 1683, Änderungswünsche [redacted] / [redacted]
7. √
8. √
9. Bei einem qualifizierten Bebauungsplan muss das Maß der baulichen Nutzung immer entweder durch eine Grundflächenzahl bzw. eine absolute Grundfläche angegeben werden. Bei einer GRZ- Regelung müssen zudem die Bauräume dieses Maß ermöglichen. Deshalb sieht man bei großen Grundstücken von solch einer Regelung ab, da über absolute Grundflächen in Verbindung mit baukörperbezogenen Bauräume ein städtebauliches Konzept gezielter und anschaulicher dargestellt (und festgesetzt) werden kann.
10. –
11. War Anliegerwunsch und passt ins räumliche Erschließungsschema.
    Siehe auch Stellungnahme zu Flur Nr. 1683, Änderungswünsche [redacted] / [redacted]
12. Siehe auch Stellungnahme zu Flur Nr. 1683, Änderungswünsche [redacted] / [redacted]
13. Geht mit Verbindungsstraße nicht zu schmal.

Bebauungsplan Nr. 45 „Wolkering Süd“
Würdigung der Anliegerwünsche

Flur Nr. 1683, Änderungswünsche [redacted] / [redacted]
1. Straße an westliche Geltungsbereichsgrenze (über Kanal)
2. Eingangstrompete kleiner
3. Ausgleichsflächen generell außerhalb der Grundstücke
4. Carports seitlich an Wohnhäuser (03.04.2019)
5. GR > 135 m² und über GRZ regeln (laut eigenem Planer üblich) – WH 6,75 statt 6,5 m

Würdigung Planer
1. nach Stellungnahme Zweckverband nicht sinnvoll, zu geringe Überdeckung, hohe Sicherungskosten
   nach Stellungnahme Marcus nicht sinnvoll, hohe erwartbare Sanierungskosten
   Entfall bisherige Ausgleichsfläche

   → 1
   → nicht ändern

2. Der Mündungsradius beträgt derzeit gem. Beschluss vom 03.12.2019 8,0 m
   Nach Aussage des Ingenieurbüros Stief soll der Radius mindestens 6,0 m betragen.
   In der RASt 06 ist der Radius für ein 3-achsiges Müllfahrzeug mit 8 m angegeben.

   → 2
   → über Schleppkurve für 3-achsiges Müllfahrzeug (+2* 50 cm Sicherheitsabstand) auf Mindestmaß festsetzen

3. Interne Ausgleichsfläche ist Beschlussstand
   Unabhängig davon wird ein Randbegrünungsstreifen mit mind. 5 m auf alle Fälle erforderlich.

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

→ Nachdem private Ausgleichsflächen immer problematisch sind (Realisation, zweckfremde Nutzung), wären externe Flächen prinzipiell denkbar. Diese müssten in Größe und Maßnahmen von der UNB anerkannt sein und dann dinglich gesichert werden.
Nachdem die 2019 neu angelegte Hecke an der Wolkeringer Straße vorbildlich ist, wäre eine Fortsetzung am östlichen und südlichen Geltungsbereich in gleicher Art sinnvoll. Der Synergieeffekt zwischen Ausgleich und Randeingrünung entfällt dann allerdings. Grundstückseinzäunungen müssten gartenseitig sein.
→ 3 / 5

4. Gem. Bauentwurf 03.04.2019 war eine Kettenbebauung Garage / Wohnhaus / Carport / Carport / Garage vorgesehen, was zu einer 38 m langen, geschlossenen Bebauung im Norden des Baugebiets geführt hätte. Zudem wäre die Gebietseinfahrt unmittelbar neben der westlichen Garageneinfahrt gelegen. Um zumindest dem Grundgedanken der Haussituierung gerecht zu werden, wurde im Vorentwurf die Hauptanlage belassen und die seitlichen Garagen als Carports vor die Gebäudeanlage platziert mit Zufahrt vom gemeinsamen Garagenhof. Dieser Kompromiss ist städtebaulich unglücklich, besser wäre es, auf die beiden Carports ganz zu verzichten, noch dazu wo in der SW- Ecke ein zusätzlicher Bauraum für Garagen oder Nebenanlagen vorgesehen wurde. Gleichzeitig könnte man beide Garagen 6 m breit machen und an der Straße mittig einen gliedernden Baum pflanzen.

   → 4
   → ?

5. GR ist 2* 135 m2
   Die GR der anderen Einzelhäuser beträgt 105 m2, das Doppelhaus (2 Doppelhaushälften) 140 m²
   Eine Regelung über eine GRZ und großen Bauräumen bei großen Grundstücken ist entgegen der Meinung des Objektplaners nicht üblich und auch nicht sinnvoll.
   Die Wandhöhe beträgt gem. Beschluss vom 03.12.2019 6,5 m
   Überlegt werden sollte, ob die Wandhöhen nicht der prinzipiellen Pruttinger Regelung angepasst wird.

   → ?

Flur Nr. 1683/12, Änderungswünsche [redacted]

1. Ausgleichsflächen außerhalb der Grundstücke
2. Ortsrandeingrunung südöstlich der Grundstücksgrenze anordnen
3. Häuser nebeneinander statt hintereinander, SO- Haus gem. Änderungsentwurf schmäler
4. Vorgeschlagene Grenze SO im Änderungsentwurf nach SW verschieben
5. 2 Wohnungen pro Haus

Würdigung Planer

1. siehe vor
   Die Hecke entlang der Wolkeringer Str. wurde 2019 von Frau [redacted] in Absprache mit der UNB und dem Landschaftspflegeverband (Herr Röter) im Rahmen eines Förderprogramms erstellt. Ob sie als Ausgleichsmaßnahme für den gegenständlichen Bebauungsplan Grundstück 1683/12 ([redacted]) und 1683/13 ([redacted]) gewertet werden kann, muss mit der UNB geklärt werden. GGF. ist ein Landschaftsarchitekt einzuschalten.
   → 5/6

Thusbaß	Hallmann
1. Bürgermeister	Schriftführer/in

2. ?

3. √ → 7

4. √ → 7

5. √

Flur Nr. 1683/13, Änderungswünsche [redacted]
-

Flur Nr. 1683/14, Änderungswünsche [redacted]
1. Bauraum Doppelhaus größer
2. Grundfläche Einfamilienhaus 115 statt 105 m²

Würdigung Planer
1. evtl. südlich Begrenzung 1 m nach Süden verschieben
2. 105 m² entspricht Beschluss vom 16.06.2020

1. √
2. ?

Kenntnisnahme

Planer Franz Fuchs bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verlässt den Sitzungssaal um 20.26 Uhr.

6.2.	**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich "Wolkering Süd"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Am 25.06.2019 hat der Gemeinderat Prutting eine 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich „Wolkering Süd“ beschlossen. Für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich „Wolkering Süd“ fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 08.05.2020 bis 12.06.2020 statt. Am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden 41 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.05.2020 bis 12.06.2020 durchgeführt. Es erfolgten keine Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit.

Keine Rückmeldung erfolgte von:
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
DB AG
Deutsche Post AG
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Kath. Pfarramt Prutting
Markt Bad Endorf
Gemeinde Söchtenau
Gemeinde Vogtareuth
Landratsamt Rosenheim, Staatliches Gesundheitsamt
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg
Landratsamt Rosenheim, Abteilung Hoch- und Tiefbau (IV/T-4)
Daniel Hoheneder, Kreisheimatpfleger Landkreis Rosenheim, Bereich Baudenkmalpflege
Landratssamt Rosenheim / Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Brandschutz

Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung"):
Gemeinde Stephanskirchen – E-Mail vom 12.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde – E-Mail vom 20.05.2020
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim – Schreiben vom 03.06.2020

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht haben:
Wintershall Dea Deutschland GmbH, Wietze – E-Mail vom 08.05.2020
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim – E-Mail vom 11.05.2020
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – E-Mail vom 18.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht – E-Mail vom 13.05.2020
Bayernwerk Netz GmbH – Schreiben vom 14.05.2020
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern – Schreiben vom 19.05.2020
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern – E-Mail vom 22.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz – E-Mail vom 26.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Wasserrecht – E-Mail vom 25.05.2020
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – E-Mail vom 27.05.2020
Telefónica Germany GmbH & Co. KG – E-Mail vom 29.05.2020
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Schreiben vom 25.05.2020
Staatliches Bauamt Rosenheim – E-Mail vom 02.06.2020
Bayerischer Bauernverband – E-Mail vom 04.06.2020
Bund Naturschutz Ortsgruppe Prutting/Söchtenau – Schreiben vom 12.06.2020
Handwerkskammer für München und Oberbayern – E-Mail/Schreiben vom 09.06.2020
Komro GmbH – E-Mail vom 09.06.2020
Landratsamt Rosenheim, Bauverwaltung – E-Mail vom 10.06.2020

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Eisenbahn-Bundesamt – E-Mail / Schreiben vom 19.05.2020:
„Ihr Schreiben ist am beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Bei der Realisierung der Planung ist zu beachten, dass im westlichen Bereich des Umgriffs des Bebauungsplanes Nr. 45 bzw. der 25. Flächennutzungsplanänderung die 110-kV Bahnstromleitung Nr. 407 Rosenheim – Traunstein, eine Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes, verläuft und die Planung tangiert.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden daher von dem Vorhaben geringfügig berührt. Bei Beachtung nachfolgender Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken.

Bei Baumaßnahmen darf die Standsicherheit der Bahnstromleitungen durch evtl. durchzuführende Ausgrabungen/Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden. Baumaßnahmen die innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitungen durchgeführt werden, sind mit dem Leitungsbetreiber, hier der DB Energie GmbH, zuvor abzustimmen.

Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Zustimmung des Betreibers der 110-kV-Bahnstromleitung.
Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feierpolizeilichen Vorschriften sind – auch während der Baudurchführung – einzuhalten.
Der Bestand auf Betrieb der 110-kV Bahnstromleitung zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung muss auf Dauer gewährleistet sein. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (z.B. Gebäuden, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärm-, und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden.
Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Änderungen am Geländerniveau (z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden.

Anschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen des Vorhabens auch die DB Energie GmbH Bahnstromleitungen, Bereich Süd-Bayern, als Leitungsbetreiber zu beteiligen ist.
Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Der Betreiber dieser Anlage ist möglicher Weise betroffen.
Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.
Die Beteiligung der DB Energie GmbH erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München."

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bebauungsplan Nr. 45 „Wolkering Süd". Die Beschlussfassung erfolgt daher unter TOP 6.3. Veränderungen an dem Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich „Wolkering Süd" ergeben sich hieraus nicht.

14:0

<u>Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (Regionen 17 + 18) – E-Mail / Schreiben vom 14.05.2020:</u>
„Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt zur o. g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Planung
Das ca. 0,6 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Wolkering und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Gemeinde Prutting beabsichtigt das Aral als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Das neue Wohngebiet soll in sechs Bauparzellen unterteilt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum überwiegend für die einheimische Bevölkerung.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten 25. Änderung des Flächennutzungsplans sollen neben der Umwidmung des Plangebiets als Wohnbaufläche weitere Nutzungsdarstellungen im Ortsteil Wolkering aktualisiert werden.
Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

- Änderung der Nutzungsdarstellung „Landwirtschaftsfläche“ in „Allgemeines Wohngebiet WA“ und Grünfläche (Fl.Nr. 1683, 1683/12, 1683/13), ca. 0,13 ha
- Änderung der Nutzungsdarstellung „Ortsrandeingrünung“ und „Landwirtschaftsfläche“ in „Dorfgebiet MD“ (Fl.Nr. 1683/6T), ca. 0,38 ha
- Änderung der Nutzungsdarstellung „innerörtliche Grünfläche“ in einen Straßenverkehrsfläche und in eine Baufläche „Allgemeines Wohngebiet WA“ (Fl.Nr. 1689/T und 1690/2T), ca. 0,3 ha
- Änderung der Nutzungsdarstellung „Dorfgebiet MD“ in „Allgemeines Wohngebiet WA“ (sonstige Dorfgebiete in Wolkering), ca. 1,63 ha.

Berührte Belange
Flächensparen
Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 3.1 (G)) sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 (Z)).
Im Rahmen der Flächenoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben des StMWi vom 05.08.2019 an die Gemeinden in Bayern) sollen die Flächeninanspruchnahme weiter reduziert und die vorhandenen Flächenpotentiale effizient genutzt werden. Vor diesem Hintergrund sind Neuausweisungen für Siedlungs- und Verkehrsflächen an den genannten Festlegungen zu prüfen.
Die Gemeinde Prutting geht auf der Grundlage amtlicher demographischer Prognosen bis zum Jahr 2031 von einem Bevölkerungswachstum von 8,3 Prozent aus. Stellenweise vorhandene unbebaute Bauflächen im Gemeindegebiet, die zur Schaffung von Wohnraum genutzt werden könnten, sind in Privatbesitz und stehen nicht zur Verfügung.
Der Bedarf für die verfahrensgegenständliche Ausweisung von 0,6 ha neuer Wohnbaufläche in Wolkering ist aus landesplanerischer Sicht durch die eingereichten Unterlagen nachvollziehbar dargelegt.

Natur und Landschaft
Auf Grund der Ortsrandlage des Plangebiets ist auf eine angepasste Baugestaltung und eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 (G), RP 18 B II 3.1 (Z)). Die Belange von Natur und Landschaft bitten wir mit der unteren Bauaufsichts- und Naturbehörde abzustimmen.

Bewertung
Die Planung steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Thusbaß 1. Bürgermeister	Hallmann Schriftführer/in

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Sowohl die Untere Bauaufsichts- als auch die Naturschutzbehörde wurden beteiligt.
Beide haben eine Stellungnahme abgegeben (siehe oben).

14:0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – E-Mail / Schreiben vom 27.05.2020:
„Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechsel in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine Einwendungen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Wir weisen darauf hin dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmen oder den Leiter der Arbeit befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per Email mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bebauungsplan Nr. 45 „Wolkering Süd“. Die Beschlussfassung erfolgt daher unter TOP 6.3. Veränderungen an dem Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich „Wolkering süd“ ergeben sich hieraus nicht.

14:0

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Deutsche Telekom Technik GmbH – E-Mail vom 04.06.2020:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Entlang der Wolkeringer Straße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Thusbaß 1. Bürgermeister	Hallmann Schriftführer/in

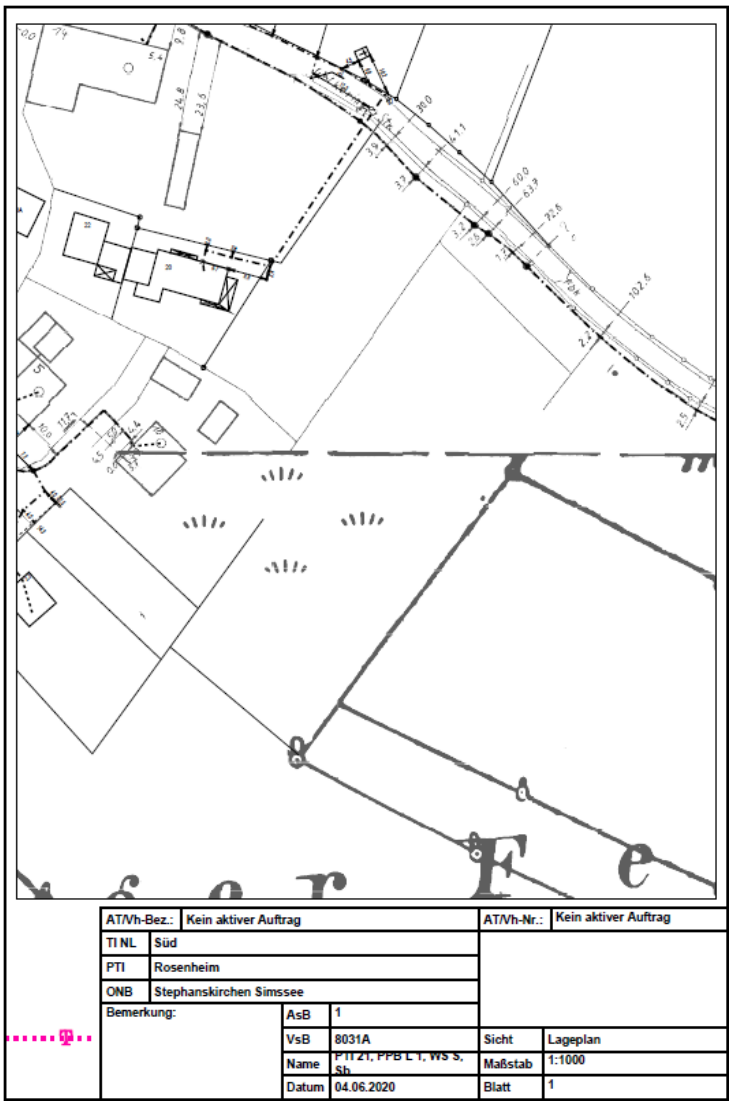

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bebauungsplan Nr. 45 „Wolkering Süd“. Die Beschlussfassung erfolgt daher unter TOP 6.3. Veränderungen an dem Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich „Wolkering Süd“ ergeben sich hieraus nicht.

14:0

Billigungsbeschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt vom Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung / Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich „Wolkering Süd“ der Gemeinde Prutting Kenntnis.
Der ausgearbeitete Flächennutzungsplanvorentwurf i. d. F. v. 04.05.2020 mit Begründung i. d. F. v. 04.05.2020 vom Architekturbüro Franz Fuchs, Kolbermoor, wird vom Gemeinderat gebilligt.

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Der Planer wird mit der Ausarbeitung des Planentwurfes beauftragt. Dieser ist dem Gemeinderat zur Fassung des Auslegungsbeschlusses sowie zur Beauftragung der Verwaltung mit der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Einholung der Stellungnahmen) vorzulegen.

14:0

6.3.	**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Wolkering Süd"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Am 25.06.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Prutting die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Wolkering Süd“ beschlossen. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Wolkering Süd“ fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) vom 08.05.2020 bis 12.06.2020 statt. Am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden 40 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.05.2020 bis 12.06.2020 durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit wurden Anregungen / Einwendungen / Einsprüche vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen / Einsprüchen ergehen folgende Beschlüsse:

[redacted] – Schreiben vom 18.05.2020 / Erhalt: 04.06.2020 per Mail:

Bereits am 16.03.2020 erhielt die Gemeinde Prutting folgenden Antrag:

als Eigentümerin des Flurstücks 1683/14 in Wolkering, beantrage ich hiermit vorgenanntes Grundstück in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Wokering Süd“ mit aufzunehmen und die Straße bis zur Mitte von Grundstück 1683/14 zu verlängern.

Plan ist, mit meinen 3 Kindern dort 2 Häuser (mit jeweils Garagen bzw. Carport) mit den für das Grundstück zulässigen Grundflächen zu bauen.

Ich bitte um Bestätigung dieses Schreibens und das Datum der entsprechenden Gemeinderatsitzung.

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Mit Schreiben vom 18.05.2020 (Erhalt: 04.06.2020 per Mail) wurde dieser Antrag nochmals konkretisiert.

„Antrag auf Aufnahme von Flurstück Nr. 1683/14 in den Geltungsbereich des ausgelegten Bebauungsplans Nr.45, „Wolkering Süd“

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Thusbaß,
sehr geehrter Gemeinderat,

als Eigentümerin des Flurstücks Nr.1683/14 beantrage ich, das vorgenannte Flurstück in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Wolkering Süd“ mit aufzunehmen.

Meine drei Kinder würden dort gerne bauen und laut Beratung des Bauausschusses wären 3 Wohneinheiten grundsätzlich möglich. Unser Wunsch ist, dass jedes Kind (Sarah 35 Jahre, verheiratet, 2 Kinder; Daniel 34 Jahre, verheiratet; Dominic 30 Jahre) sich ein Eigenheim schaffen kann (keines meiner 3 Kinder besitzt Wohneigentum). Der Plan ist, dass zwei meiner Kinder zusammen ein Doppelhaus und Daniel ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bauen möchte.

Unsere Vorstellungen haben wir auf Anlage A beigelegt.

Wie ich aus Gesprächen entnommen habe, wäre zur Realisierung dieser Erweiterung eine Straße von 4 Metern durch Flurstück 1683/5 nötig. Deshalb wäre ich bereit vom Flurstück Nr. 1683/5 die entsprechenden qm für die gewünschte Straße abzugeben.

Wenn irgendwie möglich, würden wir gerne den 10 Meter Grünstreifen als Ausgleichsfläche woanders abtreten, da die darunter angrenzenden Flurstück 1761 und 1762/3 mir gehören und die würden durch den Grünstreifen vom 1683/14 getrennt.

Abschließend möchte ich noch hinzufügen, ohne groß ins Detail zu gehen. Ich bin mir bewußt, dass dies eine komplizierte Planungsphase war und möchte mich für die Unannehmlichkeiten entschuldigen. Möchte aber auch mitteilen, dass ich nie vom Bauvorhaben ausgestiegen bin und immer kundgetan habe, dass ich auf jeden Fall mit dabei bin und dass meine Kinder aber frühestens für 2020/21 planen können . Auf Grund einiger Unstimmigkeiten und fehlender Lösungsmöglichkeiten wurde dann das Projekt ohne mein Wissen weitergeführt. Trotzdem möchte ich Sie bitten, meinen Antrag mit aufzunehmen, damit meine Kinder ihre Eigentumsträume in naher Zukunft verwirklichen können.

Vielen Dank für Ihre/eure Hilfe und Zeit, wir würden uns sehr über eine positive Entscheidung freuen.“

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

E-Mail vom 25.05.2020 von [redacted]:
„Hallo Johannes,
nochmal vielen Dank für das Gespräch und die Hilfe, das hat uns um einiges weitergebracht.

Wie besprochen sende ich dir unseren Plan.
Wir würden gerne die Grünfläche ersatzweise woanders liefern, gewähren uns gegenseitig die erforderlichen Wegrechte und sollte es notwendig sein, erteilen wir uns gegenseitig das nötige Abstandsflächeneinverständnis.
Bei Fragen gerne jeder Zeit melden.

Ich wünsche dir noch einen schönen Abend.

Viele Grüße“

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung durch den Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss am 02.06.2020:
Das geplante Doppelhaus wird nicht gewünscht. Alternativ wird die Errichtung eines Zweifamilienhauses und eines Einfamilienhauses vorgeschlagen.

Stellungnahme des Planers Architekt Franz Fuchs, Kolbermoor, vom 14.06.2020 zum Antrag von [redacted]:
Die beantragte Bebauung ist meines Erachtens städtebaulich vertretbar, allerdings eine Abkehr vom zuletzt beschlossenen Entwurfsprinzip (Beschränkung der Bebauung auf eine 1-reihige Bebauung).
Ein Wegfall des Ausgleichs auf dem Plangrundstück widerspricht Beschlüssen (Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches auf den einzelnen Grundstücken) sowie Forderungen der Regionalplanung („Auf eine gute Einbindung der Ortsränder in die Landschaft und die Bereitstellung der dafür notwendigen Mindestflächen soll geachtet werden“), jeweils in der Begründung aufgeführt. Der Ergänzungsvorschlag zum Bebauungsplan nimmt darauf Rücksicht.
Die nördlichen angebauten Carports sind gestalterisch unbefriedigend, der östliche nur schwer oder gar nicht anfahrbar (im Bebauungsplanentwurf durch offene Stellplätze ersetzt).
Die 9 m lange Garage in fluchtgleicher Verlängerung des Wohnhauses blockt mit seiner Länge den Außenbereich unangenehm ab (2 getrennte Baukörper besser).

+
Bebauung entspricht Bauwunsch
Bebauung entspricht den gemeindlichen Entwicklungszielen (Bauland für Einheimische)

Thusbaß 1. Bürgermeister	Hallmann Schriftführer/in

Verbindung zu Falkenweg wird ermöglicht (ursprüngliche Planungsforderung)
Evtl. wird eine qualifizierte Wendeanlage am Ende der Erschließungsstraße möglich (Müllauto)
Der bisher „sture“ östliche Bebauungsrand wird aufgelockert

-
Ungleichbehandlung (2- reihige Bebauung, 1-reihige Bebauung)
Ungleichbehandlung (10 m Ortsrandbegrünung/ 5m)
Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss muss geändert werden (zusätzliche Auslegung meines Erachtens nicht erforderlich)
Entwurf Bpl./ FNP/ Begründungen/ Umweltbericht müssen geändert/ ergänzt werden (darf aber kein Ausschlussgrund sein).

1683/9
1683/10
1683/11
1683/1
1683/8
Falkenweg
1683/7
1683/5
1767/3
1767/4
1767/6
1683/12
1683/13
1683
1762
1762/3
1761
WA
GR 105
WH 0,5
495,80
GR 125
WH 0,5
497,00
GR 105
WH 0,5
495,80
GR 125
WH 0,5
497,00
GR 125
WH 0,5
497,00
GR 105
WH 0,5
495,80
GR 125
WH 0,5
497,00
GR 105
WH 0,5
495,80
GR 105
WH 0,5
495,80
GR 105
WH 0,5
495,80

Die gesamte Baureihe wäre auch aufgelockerter.
Gibt es da noch Spielräume?“

Die Beschussfassung wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 zurückgestellt.

Kenntnisnahme

Keine Rückmeldung erfolgte von:
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
DB AG
DB Energie GmbH
Deutsche Post AG
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
Kath. Pfarramt Prutting
Markt Bad Endorf
Gemeinde Söchtenau
Gemeinde Vogtareuth
Landratsamt Rosenheim, Staatliches Gesundheitsamt
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg
Landratsamt Rosenheim, Abteilung Hoch- und Tiefbau (IV/T-4)
Daniel Hoheneder, Architekt Kreisheimatpfleger Lkr. Rosenheim, Bereich Baudenkmalpflege

Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“):
Gemeinde Stephanskirchen – E-Mail vom 12.05.2020
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim – Schreiben vom 03.06.2020

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen / Einwendungen vorgebracht haben:
Wintershall Dea Deutschland GmbH – E-Mail vom 08.05.2020
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim – E-Mail vom 11.05.2020
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – E-Mail vom 18.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht – E-Mail vom 13.05.2020

Thusbaß 1. Bürgermeister	Hallmann Schriftführer/in

Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern – Schreiben vom 19.05.2020
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern – E-Mail vom 22.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Wasserrecht – E-Mail vom 25.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz – E-Mail vom 26.05.2020
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – E-Mail vom 27.05.2020
Telefónica Germany GmbH & Co. KG – E-Mail vom 29.05.2020
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Schreiben vom 25.05.2020
Staatliches Bauamt Rosenheim – E-Mail vom 02.06.2020
Bayerischer Bauernverband – E-Mail vom 04.06.2020
Bund Naturschutz Ortsgruppe Prutting/Söchtenau – Schreiben vom 12.06.2020
Landratsamt Rosenheim, Bauverwaltung – E-Mail vom 10.06.2020

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde – E-Mail vom 20.05.2020:

„2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts-, oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen
§ 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichsatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

Siehe Beiblatt

Rechtsgrundlage

§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Planung ist dementsprechend zu überarbeiten.

zu 2.4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen rechtfertigen nicht den niedrigen Faktor von 0,2 für das Bauland.
Bei Schutzgut Tiere und Pflanzen können die Wandbegrünung und das Verbot der Sockelmauern berücksichtigt werden. Alle weiteren umweltrelevanten Maßnahmen, die beschrieben wurden, haben entweder eine gesetzliche Verpflichtung (Ausgleich) oder ihre Umsetzung ist nicht gesichert (Die Schaffung von Gartenflächen ist nur eine Minimierung, sofern sie auch naturnah gestaltet werden; die Staßenbegleitbäume sind, bis auf einen, alle auf den privaten Flächen eingezeichnet).
Beim Schutzgut Boden kann die Beschränkung des Versiegelungsgrades berücksichtigt werden.
Die umweltrelevanten Maßnahmen für die Schutzgüter Wasser und Klima sind zu vernachlässigen, da sie zum einen nicht zwingend umsetzen sind (Regenwasserversickerung über Rigole,

Sickerrohre oder Sicherschacht trotzdem möglich, Dachbegrünung nur bei Flachdächern) und sich wiederholen (Beschränkung der Versiegelung).
Die Notwendigkeit einer guten Ortsrandeingrünung ergibt sich aus den Vorgaben des Regionalplans. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen kann der Faktor von 0,5 um 0,2 auf 0,3 reduziert werden. Der Ausgleichsbedarf erhöht sich damit insgesamt auf 1.553 qm.
Sofern sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Gemeinde befinden (laut ALB sind vier Privateigentümer eingetragen), sind diese dinglich zu sichern."

Bewertung:
Nachdem sich der Geltungsbereich vergrößert und die Art der Ortsrandbegrünung bzw. Ort und Art des Ausgleichs sich entsprechend anstehender Überlegungen ggf. ändern wird, ist eine generelle Überarbeitung erforderlich.
Entgegen der Meinung der UNB stellen die festgesetzten Straßenbäume durchaus einen relevanten Beitrag zur Umweltgestaltung dar, auch wenn sich alle Straßenbäume auf Privatgrund befinden. Sie wurden in Standort, Art und Güte nach §9(25) BauGB im Bebauungsplan festgesetzt und sind nicht von einer Ermessensentscheidung des Grundstücksbesitzers abhängig, im Baugesuch zwingend nachzuweisen und nach Baufertigstellung zwingend zu pflanzen.
Es wird empfohlen, zu den weiteren Verfahrensschritten einen Landschaftsarchitekten hinzuzuziehen.

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Die Planung ist dementsprechend zu überarbeiten.

14:0

Eisenbahn-Bundesamt – E-Mail / Schreiben vom 19.05.2020:
„Ihr Schreiben ist am beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Bei der Realisierung der Planung ist zu beachten, dass im westlichen Bereich des Umgriffs des Bebauungsplanes Nr. 45 bzw. der 25. Flächennutzungsplanänderung die 110-kV Bahnstromleitung Nr. 407 Rosenheim – Traunstein, eine Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes, verläuft und die Planung tangiert.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden daher von dem Vorhaben geringfügig berührt.
Bei Beachtung nachfolgender Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken.

Bei Baumaßnahmen darf die Standsicherheit der Bahnstromleitungen durch evtl. durchzuführende Ausgrabungen/Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden. Baumaßnahmen die innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitungen durchgeführt werden, sind mit dem Leitungsbetreiber, hier der DB Energie GmbH, zuvor abzustimmen.

Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Zustimmung des Betreibers der 110-kV-Bahnstromleitung.

Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feierpolizeilichen Vorschriften sind – auch während der Baudurchführung – einzuhalten.
Der Bestand auf Betrieb der 110-kV Bahnstromleitung zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung muss auf Dauer gewährleistet sein. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (z.B. Gebäuden, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärm-, und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden.
Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Änderungen am Geländeniveau (z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden.

Anschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen des Vorhabens auch die DB Energie GmbH Bahnstromleitungen, Bereich Süd-Bayern, als Leitungsbetreiber zu beteiligen ist. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Der Betreiber dieser Anlage ist möglicher Weise betroffen.
Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.
Die Beteiligung der DB Energie GmbH erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München."

Nach Beratung / Abwägung über Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Die 110-kV Bahnstromleitung Nr. 407 Rosenheim – Traunstein verläuft, entgegen den Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamtes, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 bzw. der 25. Flächennutzungsplanänderung. Ein Hinweis in die Satzung wird nicht aufgenommen. Die DB AG, DB Immobilien (und somit auch die DB Energie GmbH) wurden beteiligt. Eine Rückmeldung erfolgte nicht.

14:0

Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (Regionen 17 + 18) – E-Mail / Schreiben vom 14.05.2020:
„Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt zur o. g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Planung
Das ca. 0,6 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Wolkering und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Gemeinde Prutting beabsichtigt das Aral als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Das neue Wohngebiet soll in sechs Bauparzellen unterteilt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum überwiegend für die einheimische Bevölkerung.
Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten 25. Änderung des Flächennutzungsplans sollen neben der Umwidmung des Plangebiets als Wohnbaufläche weitere Nutzungsdarstellungen im Ortsteil Wolkering aktualisiert werden.
Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

- Änderung der Nutzungsdarstellung „Landwirtschaftsfläche" in „Allgemeines Wohngebiet WA" und Grünfläche (Fl.Nr. 1683, 1683/12, 1683/13, ca. 0,13 ha
- Änderung der Nutzungsdarstellung „Ortsrandeingrünung" und „Landwirtschaftsfläche" in „Dorfgebiet MD" (Fl.Nr. 1683/6T), ca. 0,38 ha

- Änderung der Nutzungsdarstellung „innerörtliche Grünfläche“ in einen Straßenverkehrsfläche und in eine Baufläche „Allgemeines Wohngebiet WA“ (Fl.Nr. 1689/T und 1690/2T), ca. 0,3 ha
- Änderung der Nutzungsdarstellung „Dorfgebiet MD“ in „Allgemeines Wohngebiet WA“ (sonstige Dorfgebiete in Wolkering), ca. 1,63 ha.

Berührte Belange
Flächensparen
Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 3.1 (G)) sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 (Z)).
Im Rahmen der Flächenoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben des StMWi vom 05.08.2019 ab die Gemeinden in Bayern) sollen die Flächeninanspruchnahme weiter reduziert und die vorhandenen Flächenpotentiale effizient genutzt werden. Vor diesem Hintergrund sind Neuausweisungen für Siedlungs- und Verkehrsflächen an den genannten Festlegungen zu prüfen.
Die Gemeinde Prutting geht auf der Grundlage amtlicher demographischer Prognosen bis zum Jahr 2031 von einem Bevölkerungswachstum von 8,3 Prozent aus. Stellenweise vorhandene unbebaute Bauflächen im Gemeindegebiet, die zur Schaffung von Wohnraum genutzt werden könnten, sind in Privatbesitz und stehen nicht zur Verfügung.
Der Bedarf für die verfahrensgegenständliche Ausweisung von 0,6 ha neuer Wohnbaufläche in Wolkering ist aus landesplanerischer Sicht durch die eingereichten Unterlagen nachvollziehbar dargelegt.

Natur und Landschaft
Auf Grund der Ortsrandlage des Plangebiets ist auf eine angepasste Baugestaltung und eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 (G), RP 18 B II 3.1 (Z)). Die Belange von Natur und Landschaft bitten wir mit der unteren Bauaufsichts- und Naturbehörde abzustimmen.

Bewertung
Die Planung steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Sowohl die Untere Bauaufsichts- als auch die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim wurden beteiligt. Beiden haben eine Stellungnahme abgegeben. Die Bauverwaltung, Bauleitplanung hat keine bauplanungsrechtlichen Anmerkungen zu den Planentwürfen. Zu den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der Ausgleichsfläche siehe den obigen Beschluss.

Kenntnisnahme

<u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – E-Mail / Schreiben vom 27.05.2020:</u>
„Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechsel in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine Einwendungen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmen oder den Leiter der Arbeit befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per Email mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Folgende bodendenkmalpflegerische Belange sind als Hinweis in den Bebauungsplan mitaufzunehmen: „Wir weisen darauf hin dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.“

14:0

<u>Deutsche Telekom Technik GmbH – E-Mail vom 04.06.2020:</u>
„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.
Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.
Entlang der Wolkeringer Straße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden."

Bewertung:
Bei den angesprochenen Punkten handelt es sich um Anforderungen an die Ausbauplanung der technischen Infrastruktur. Die Einholung von Spartenplänen ist bei Tiefbauarbeiten erforderlich und auch allgemein üblich. Desgleichen ist bei Baumpflanzungen die Beachtung des Merkblattes „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Auch dies ist bei Tiefbauarbeiten regelmäßig erforderlich und ggf. im Zuge der Baumaßnahmen von dem Maßnahmenträger einzufordern.
Es wird deshalb im Sinne schlanker Bebauungspläne empfohlen, diese Einzelpunkte nicht in die Hinweise aufzunehmen.

Nach Beratung / Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Beschluss:
Eine Änderung / Ergänzung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

14:0

Beschluss:
Der Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes (unterirdische Versorgung durch die Telekom) im Neubaugebiet „Wolkering Süd" erfolgt über die Deutsche Telekom Technik GmbH. Bei der Erschließung ist die Deutsche Telekom Technik GmbH von der Verwaltung miteinzubinden. Die Verwaltung wird beauftragt die Erschließung, gemäß dem Antrag der Telekom, zu koordinieren.

14:0

Handwerkskammer für München und Oberbayern – E-Mail / Schreiben vom 09.06.2020:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Thusbaß 1. Bürgermeister	Hallmann Schriftführer/in

Die Gemeinde Prutting möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung für die einheimische Bevölkerung schaffen.
Im Umgriff des Plangebiets befinden sich gewerbliche Nutzungen sowie Handwerksbetriebe, diese dürfen im Zuge der weiteren Planungen nicht in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften nicht eingeschränkt werden.
Seitens der Handwerkskammer für München und Oberbayern bestehen darüber hinaus keine Einwände oder Anmerkungen.

Bewertung:
Bei der Bauleitplanung handelt es sich im Geltungsbereich um die Gebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ im Anschluss an ein „Allgemeines Wohngebiet“ bzw. im Anschluss an eine Hofstelle, die durch eine große Grünfläche vom Baugebiet getrennt ist. Bezüglich der landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen ist im Plan bereits ein Hinweis enthalten zur Duldung der landwirtschaftstypische Emissionen und der damit verbundenen ortsüblichen Immissionen.

Nach Beratung / Abwägung über der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Eine Änderung / Ergänzung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

14:0

<u>Komro GmbH – E-Mail / Schreiben vom 09.06.2020:</u>

2.3 ☒	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: **Die komro GmbH plant die Erschließung der im Bebauungsplanentwurfes vorgesehenen Gebäude mit Glasfaserkabeln zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten.** **Hierfür sind Tiefbauarbeiten notwendig. Wir bitten um Einbeziehung in die weiteren Planungen.**
☒	Rechtsgrundlagen **TKG §68 Abs. 3** **Lizenznummer: 98033116, Klasse 3**

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Die Erschließung des Neubaugebietes „Wolkering Süd“ mit Glasfaserkabeln zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erfolgt über die Komro GmbH. Bei der Erschließung ist die Komro GmbH von der Verwaltung miteinzubinden.

14 : 0

<u>Bayernwerk Netz GmbH – Schreiben vom 14.05.2020:</u>
Zu oben genannten Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungsleitungen.
Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Bewertung:
Das Rücksichtsnahmegebot gilt generell für alle Bauarbeiten. Es wird deshalb im Sinne schlanker Bebauungspläne empfohlen, allgemeine Einzelgebote nicht in die Hinweise aufzunehmen.

Nach Beratung / Abwägung über der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Eine Änderung / Ergänzung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

14:0

Billigungsbeschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt vom Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung / Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Wolkering Süd“ Kenntnis und beschließt die oben gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen und Einwendungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten.
Der ausgearbeitete Bebauungsplanvorentwurf Nr. 45 „Wolkering Süd“ vom Architekturbüro Franz Fuchs, Kolbermoor, i. d. F. v. 17.12.2019 mit Begründung i. d. F. v. 17.12.2019 und Anlagen (Anlage 1 Planungserfordernis i. d. F. v. 20.04.2020, Anlage 2 Umweltbericht i. d. F. v. 07.04.2020 und Anlage 2 a Ausgleichsberechnung i. d. F. v. 16.12.2019) wird vom Gemeinderat gebilligt.
Der Planer wird mit der Ausarbeitung des Planentwurfes beauftragt.
Dieser ist dem Gemeinderat zur Fassung des Auslegungsbeschlusses sowie zur Beauftragung der Verwaltung mit der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Einholung der Stellungnahmen) vorzulegen.

14:0

6.4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Straßennamensvergabe nach Art. 52 BayStrWG - Neubaugebiet "Wolkering Süd"

Art. 52 BayStrWG – Straßennamen und Hausnummern
(1) Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.
(2) Die Hausnummerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Namensvorschläge der Verwaltung für die zu benennende Straße im Erschließungsgebiet:
Falkenweg, Geierweg, Taubenweg.

Beschluss:
Der als öffentliche Ortsstraße zu widmenden Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Wolkering Süd“ wird der Name „Falkenweg“ gegeben (Erweiterung des bereits bestehenden Falkenweges). Die diesbezüglichen Straßennamensschilder sind anzubringen.

14:0

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

7. Anträge auf Zuschüsse

Im Finanzausschuss am 14.10.2020 wurde umfangreich über die zukünftigen Kriterien bei der Behandlung der eingehenden Zuschussanträge beraten. Der Finanzausschuss der Gemeinde Prutting empfiehlt bei der Abwicklung der eingehenden Zuschüsse Individuell je nach Bedarf des Zuschussstellers zu entscheiden.

Kenntnisnahme

7.1. Zuschuss Simon Ladner, Bläserklassenlehrer

Im Finanzausschuss am 14.10.2020 wurde grundsätzlich über die Vorgehensweise, der bei der Gemeinde Prutting eingehenden Zuschüsse beraten und eine Empfehlung abgegeben diese zukünftig Individuell je nach Zuschussantrag zu behandeln.
Auch wurde umfangreich über den Zuschussantrag von Herrn Simon Ladner beraten.

Mit Schreiben vom 05.07.2020 beantragte Bläserklassenlehrer Herr Simon Ladner seine Tätigkeit als Ensembleleiter ein Honorar von 280,00 € monatlich in Rechnung zu stellen. Auch soll bei positiver Entscheidung des Zuschussantrages ein Honorarvertrag mit Herrn Ladner geschlossen werden.

mein Name ist Simon Ladner, ich wurde am 05.05.1993 in Rosenheim geboren und ich darf mich als Bläserklassenlehrer der Grundschule in Prutting vorstellen. Bereits seit mehreren Jahren leite ich unter anderem die Jugendkapelle in Prutting. Nötiges Wissen und pädagogische Vorgehensweisen erlernte ich in meiner zwei jährigen Ausbildungszeit in der Berufsfachschule für Musik in Altötting. Seit Dezember 2019 unterrichte ich einmal in der Woche für eine Stunde Schülerinnen und Schüler der Grundschule, welche ein Blasinstrument erlernen, im Zusammenspiel in der Gruppe. Ihren ersten Auftritt hatten die Kinder an der Weihnachtsfeier der Grundschule in der Pruttinger Pfarrkirche, in welcher sie zwei erlernte Lieder zum Besten geben durften. Ziel ist es den Kindern die Freude an der Musik in Form von Spielen in einer Gruppe zu vermitteln, sowie die Bläserklasse zu vergrößern und die musikalische Einbindung in Schulveranstaltungen wie zum Beispiel dem Osterbasar, Schulgottesdiensten oder die Begrüßungs- und Verabschiedungsfeiern der Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen.

Für meine Tätigkeit als Ensembleleiter erlaube ich mir ein Honorar von 280 € monatlich in Rechnung zu stellen.

Über einen baldigen Vertragsabschluss würde ich mich sehr freuen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Nummer 0175/9878424 zur Verfügung.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt Herrn Simon Ladner einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 280,00 € zu seiner Tätigkeit als Bläserklassenlehrer in der Grundschule in Prutting zu gewähren. Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting behält sich vor nach Bedarf von dem Zuschuss zurückzutreten.

14:0

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

7.2. Zuschuss Bildungswerk Rosenheim für die Erwachsenenbildung

Im Finanzausschuss am 14.10.2020 wurde grundsätzlich über die Vorgehensweise, der bei der Gemeinde Prutting eingehenden Zuschüsse beraten und eine Empfehlung abgegeben diese zukünftig Individuell je nach Zuschussantrag zu behandeln.
Auch wurde umfangreich über den Zuschussantrag vom Bildungswerk Rosenheim e. V. beraten.

Die Gemeinde Prutting erhielt am 28.09.2020 ein Zuschussantrag des Bildungswerks Rosenheim e. V.:

seit jeher gilt die Maxime, dass eine gute Zukunft nur mit einer entsprechenden Bildung aller Menschen einhergehen kann. Das Bildungswerk Rosenheim e.V. möchte mit seinen Angeboten aus den verschiedenen Bereichen der Gesellschaftspolitik, Religion, Kunst, Kultur und Gesundheit mithelfen das Morgen gut zu gestalten. Insbesondere sind die Unterstützung der Familien mit Angeboten wie MusikGarten oder Eltern-Kind-Programm wichtige Programmpunkte.
Mit diesen und vielen weiteren Angeboten hoffen wir in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Pfarreien zur gesellschaftlichen Entwicklung einen Beitrag zu leisten und die Menschen auf die Zukunft bestmöglich vorzubereiten.

Nach Auswertung der Statistik 2019 können wir Ihnen die Zahl der bei Ihnen durchgeführten Veranstaltungen, deren zeitlichen Umfang und die damit erreichten Teilnehmer*innen in Ihrem Gemeindegebiet mitteilen: Es waren 20 Veranstaltungen mit einem zeitlichen Umfang von 207 Doppelstunden (90 min), die von insgesamt 654 Teilnehmern besucht wurden. Berechnungsgrundlage für den vorliegenden Zuschussantrag 2020 sind alle offenen Bildungsveranstaltungen von katholischen Trägern. Die Doppelstunde wird mit 20 € angesetzt.
Auf dieser Grundlage bitten wir um einen **Zuschuss in Höhe von 1.500 €.**

Mit Ihrem Zuschuss helfen Sie mit, das Bildungsangebot in Ihrer Gemeinde zu stärken und seine Qualität zu erhalten. Durch gesetzliche Veränderungen und eine neue Mietsituation im Bildungszentrum St. Nikolaus Rosenheim sind wir auf Ihre Zuschüsse angewiesen, um auch vor Ort eine gute Bildung für ein gelingendes Morgen zu gewährleisten. Bitte berücksichtigen Sie uns daher auch im Haushaltsansatz 2021 .
Ich bedanke mich für das bisherige Vertrauen in unsere Arbeit und freue mich auf einen positiven Bescheid. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting gewährt dem Bildungswerk Rosenheim e.V. einen Zuschuss zur Erwachsenbildung in Höhe von 1.500,00 € für das Haushaltsjahr 2020.

0:14

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting gewährt dem Bildungswerk Rosenheim e.V. einen Zuschuss zur Erwachsenbildung in Höhe von 100,00 € für das Haushaltsjahr 2020.

14:0

7.3. Zuschuss Wasserwacht SEG

Im Finanzausschuss am 14.10.2020 wurde grundsätzlich über die Vorgehensweise, der bei der Gemeinde Prutting eingehenden Zuschüsse beraten und eine Empfehlung abgegeben diese zukünftig Individuell je nach Zuschussantrag zu behandeln.
Auch wurde über den Zuschussantrag des Ersten Bürgermeisters des Marktes Bad Endorf für die SEG (Schnelle Einsatzgruppe) umfangreich beraten.

Am 07.08.2020 erhielt die Gemeinde Prutting einen Antrag (Zuschuss) auf finanzielle Beteiligung für die SEG.

SEG der Wasserwacht durch die Ortsgruppe Bad Endorf/Höslwang in Gründung

Liebe Kollegin und Kollegen, lieber Johannes,

gerade verbringen wir unsere Sommerzeit unter hohem Druck mit zahlreichen Amtsgeschäften, insbesondere mit vielen zum Teil sehr komplexen Planungen, um unsere Gemeinden eine gedeihliche Entwicklung zu ermöglichen.
Investitionssicherheit, Rechtssicherheit der Verfahren und die Arbeit dazu in diversen Gremien, einschließlich der Bürgerbeteiligung fordern unseren Ressourcen sehr viel ab.

Und immer wieder richten wir orientierend den Blick auf den Gegenstand unserer Anstrengungen: Das Wohl der örtlichen Gemeinschaft, Aufenthaltsqualität – Lebensqualität!

Angesichts der Rahmenbedingungen hierfür, die uns eine einzigartige Natur in unserer Region bietet, können wir nur dankbar sein. Nicht nur unsere Bürgerinnen und Bürger genießen den hohen Erholungs- und Freizeitwert, sondern auch viele Gäste, die uns genau deshalb besuchen.

Spätestens hier leitet sich deshalb auch die Verantwortung ab, die wir für die Menschen in unserer Region nicht nur aus der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit haben, sondern der wir uns auch aus eigenen Stücken heraus verpflichtet sehen.

Ein Teil des hohen Erholungs- und Freizeitwertes besteht in der hohen Verfügbarkeit und Güte unserer Badegewässer. Die entsprechend große Anzahl der Badegäste schafft aber eben auch den Bedarf nach Sicherheit. Vollumfänglich ist diese natürlich nicht leistbar und es bleibt immer auch dem Lebensrisiko zugeschrieben, dass kleinere Unfälle sowie medizinische Notfälle die Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdienst, Wasserwacht und Feuerwehr bedingen.
Aus gegebenem Anlass hebe ich an dieser Stelle die Wasserrettung heraus, da wir in diesem Bereich auf das professionelle und zuverlässige Engagement von Ehrenamtlichen blicken dürfen.

Mit der angestrebten Gründung einer „Schnellen Einsatzgruppe" (SEG) der Wasserwacht, getragen durch die Ortsgruppe Bad Endorf/Höslwang, steht erwartbar eine Rettungsdiensteinheit zur Verfügung, die sich durch ihren strategischen und einsatztaktischen Wert in unserer Region auszeichnet, weil gezielt die einsatztaktischen Fähigkeiten der Wasserwacht-SEG von der Integrierten Leitstelle Rosenheim alarmiert und zu ihren Einsätzen geführt werden kann. Die Bandbreite reicht von der Erstversorgung zur Unterstützung des Rettungsdienstes bis hin zu Rettungseinsätzen auf dem Wasser. Das Einsatzgebiet der SEG umfasst in Abstimmung mit der Kreiswasserwacht Rosenheim die Gewässer in den Gemeinden Amerang, Bad Endorf, Eggstätt, Halfing, Höslwang, Prutting, Riedering, Schonstett, Stephanskirchen, Söchtenau und Vogtareuth.
Damit wird die Lücke zwischen den Einsatzräumen der Wasserwachten Prien und Wasserburg geschlossen.

Nachdem ich Euch die hohe Bedeutung dieser Rettungsdiensteinheit nahegebracht habe, richte ich jetzt erwartungsgemäß meine Bitte um finanzielle Beteiligung an Euch, die ich in einem Berechnungsmodell nach Einwohnern vorschlage. (Siehe Anlage!)

Der Markt Bad Endorf übernimmt unabhängig von der Einwohnerzahl den Betrag von 13.000 € als festen Sockelbetrag der Finanzierung zur Gründung.

Es ist mir in der Tat ein großes Anliegen, mit Euch zusammen die Gründung dieser Rettungsdiensteinheit der Wasserwacht ermöglichen zu können. Wir blicken immer wieder auf zahlreiche Gründungsjubiläen unserer Vereine, insbesondere Feuerwehren und Ortsgruppen von BRK und BRK-Wasserwacht, DLRG, und viele andere. Wir unterstützen sie nicht nur materiell, sondern auch ideell mit hohem Aufwand und sind einfach nur dankbar, dass es sie gibt.

Wir können zusammen eine weitere Tradition gründen, die im Dienst des Nächsten steht!

Ich bitte Euch um Eure Unterstützung. Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Alois Loferer
Erster Bürgermeister

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt der Wasserwacht-SEG einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.488,04 € für das Haushaltsjahr 2020 zu gewähren.

14:0

7.4. Zuschuss Urlaubsregion Simssee - Verkehrsverein Stephanskirchen

Im Finanzausschuss am 14.10.2020 wurde grundsätzlich über die Vorgehensweise, der bei der Gemeinde Prutting eingehenden Zuschüsse beraten und eine Empfehlung abgegeben diese zukünftig Individuell je nach Zuschussantrag zu behandeln.
Auch wurde über den Zuschussantrag der Urlaubsregion Simssee-Verkehrsverein Stephanskirchen umfangreich beraten.

Am 05.10.2020 erhielt die Gemeinde Prutting einen Zuschussantrag der Urlaubsregion Simssee-Verkehrsverein Stephanskirchen:

normalerweise kann ich diesen Brief, den ich jedes Jahr zur Herbstzeit an die Gemeinde Prutting richte, weitestgehend vom Vorjahr übernehmen. Doch im Jahr 2020 ist alles anders.

Nach langer Ungewissheit, wann die Tourismus-Saison dieses Jahr starten dürfe, wie der Umgang mit den Gästen sei, wie die Resonanz auf die Angebote sein werde, fanden wir doch einen guten Weg unseren Gästen eine schöne Urlaubszeit anbieten zu können. Die Auslastung der Unterkünfte war bis jetzt gut, der Aufwand für die Vermietung durch diverse Auflagen jedoch deutlich höher. Auch haben einige ältere Vermieter aus Gründen der Vorsicht dieses Jahr nicht vermietet.

Unsere Urlauber verbringen die schönste Zeit ihres Jahres in unserer traumhaften Gegend. Wir gestalten unsere Werbemaßnahmen und Informationen für die Urlaubsregion Simssee über die Gemeindegrenzen hinweg, da unsere Gäste diese Grenzen nicht kennen und benötigen. Ganz wichtig ist uns das Augenmerk auf einen sanften Tourismus – unsere Mitbürger wie auch Gäste schätzen dies sehr.

Unser Büro in Stephanskirchen ist gut besucht, um sich Tipps und Ratschläge zu holen, sich nach Unterkünften umzusehen oder auch, um Flyer und Werbematerial abzuholen.

Da all diese Tätigkeiten für den Tourismus in unserer Region mit Kosten verbunden sind, stelle ich auch dieses Jahr wieder einen Antrag auf einen Zuschuss der Gemeinde Prutting. Wir würden uns über einen Zuschuss in Höhe von 495€ freuen. Die Kontoverbindung aus dem Vorjahr kann übernommen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
aus der Urlaubsregion Simssee

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting gewährt dem Verkehrsverein-Stephanskirchen einen Zuschuss in Höhe von 495,00 € im Haushaltsjahr 2020.

0:14

7.5. Zuschuss Musikschule Rosenheim e. V.

Im Finanzausschuss am 14.10.2020 wurde grundsätzlich über die Vorgehensweise, der bei der Gemeinde Prutting eingehenden Zuschüsse beraten und eine Empfehlung abgegeben diese zukünftig Individuell je nach Zuschussantrag zu behandeln.
Auch wurde über den Zuschussantrag der Musikschule Rosenheim e.V. umfangreich beraten.

Am 20.02.2020 erhielt die Gemeinde Prutting einen Antrag der Musikschule Rosenheim e.V. auf Erhöhung des gemeindlichen Zuschusses.

seit 60 Jahren leistet die Musikschule Rosenheim e.V. als öffentliche Bildungseinrichtung qualitätsvolle musikalische Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche aus Stadt und Region. Die Unterrichtszahlungen der Eltern sind dabei nur eine Säule zur Deckung der Ausgaben. Zuschüsse der Kommunen sowie des Staates sind notwendig, um die Belastungen für eine breite Bevölkerungsschicht von Familien moderat zu halten.
Rund 1600 Schüler*innen aus Stadt und Umland nutzen derzeit die vielfältigen Angebote der Musikschule Rosenheim e.V. von der Musikalischen Früherziehung, über Gesangs- und Instrumentalunterricht, Ensemble und Orchesterarbeit bis zur Talentförderklasse und Studienvorbereitung. Neben der Stadt Rosenheim leisten mittlerweile weitere 9 Gemeinden jährliche Zuschüsse und ermöglichen damit ihren Bürgern den Zugang zu einer öffentlichen Musikschule zu verträglichen Preisen.
In den letzten Jahren wurden Schülereltern aus anderen Gemeinden mit einem um 40 Prozent erhöhten Betrag belastet. Eine tatsächliche Kostendeckung wurde dadurch nicht erreicht, eine weitere Erhöhung um 20 Prozent wäre dazu nötig.
12 Schüler*innen ihrer Gemeinde sind derzeit an der Musikschule Rosenheim e.V. gemeldet und müssten zum 1.9.2020 die 20 Prozent Erhöhung hinnehmen. Bevor wir die Eltern darüber informieren, was in vielen Fällen wohl zu einem Abbruch der Ausbildung ihrer Kinder an der Musikschule führen würde, ergeht an Sie die Anfrage, ob nicht über eine jährliche Bezuschussung Ihrer Gemeinde die Erhöhung zu vermeiden wäre und die Gebühren sogar auf ein verträgliches Maß abgesenkt werden könnten. Dazu wäre ab dem kommenden Schuljahr 2020/21 ein jährlicher Zuschuss von 200,- Euro pro Schüler nötig. Die beigelegte Gebührenordnung zeigt im mittleren gelb markierten Bereich die reduzierten Beträge, welche die Eltern dann nur noch zu zahlen hätten. Rechts davon finden Sie die momentanen Beträge, handgeschrieben die Gebühren, die nach einer Erhöhung zum 1.9. 2020 von den Eltern zu leisten wären.
Wir würden uns freuen, wenn Sie uns eine positive Antwort übermitteln könnten. Zur weiteren Information über den Stellenwert einer öffentlichen Musikschule im bayerischen Bildungswesen habe ich Ihnen eine Broschüre beigelegt. Gerne stehe ich Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung. Sollte eine Gebührenerhöhung unumgänglich sein, würden wir fairerweise die Schülereltern demnächst über diese Maßnahme informieren, sodass sie gegebenenfalls rechtzeitig ihren Vertrag kündigen können. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn wir von Ihnen in den nächsten Wochen eine Antwort bekommen würden.

Beschluss:
Ab dem 01.09.2020 erfolgt eine Erhöhung des gemeindlichen Zuschusses auf 200 € pro Schüler. Dies ergibt bei 12 Schüler/Innen aus dem Gemeindegebiet Prutting einen monatlichen Betrag in Höhe von 2.400 €. Diesem wird zugestimmt.

0:14

7.6. Zuschuss Schützengesellschaft Wildschütz Leonhardspfunzen e. V.

Der Gemeinderat Prutting hatte in seiner Sitzung am 03.03.2020 zum TOP 12 „Zuschussantrag der Schützengesellschaft Wildschütz Leonhardspfunzen e. V. an die Gemeinde Stephanskirchen; Anfrage der Gemeinde Stephanskirchen bzgl. einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Prutting am Zuschuss zum Bau eines neuen Lichtgewehrstandes“ folgendes beschlossen:
„Der Gemeinde Stephanskirchen ist schriftlich mitzuteilen, dass die Schützengesellschaft Wildschütz Leonhardspfunzen e. V. einen eigenen Zuschussantrag an Gemeinde Prutting stellen muss. Eine Teilkostenübernahme der Gemeinde Prutting am von der Gemeinde Stephanskirchen gewährten Zuschuss erfolgt nicht. Als Anlage zum Antrag ist eine detaillierte Kostenaufstellung zu fordern. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei einem evtl. Zuschuss, dieser nur zweckgebunden gewährt wird und ein Nachweis, dass das Geld zweckgemäß verwendet wurde, bei der Gemeinde Prutting einzureichen ist.“

Im Finanzausschuss am 14.10.2020 wurde grundsätzlich über die Vorgehensweise, der bei der Gemeinde Prutting eingehenden Zuschüsse beraten und eine Empfehlung abgegeben diese zukünftig Individuell je nach Zuschussantrag zu behandeln.
Auch wurde über den neuen an die Gemeinde Prutting gestellten Zuschussantrag der Schützengesellschaft Wildschütz Leonhardspfunzen e. V. umfangreich beraten.

Am 29.04.2020 erhielt die Gemeinde Prutting ein E-Mail mit dem Zuschussantrag der Schützengesellschaft Wildschütz Leonhardspfunzen e. V. für die Unterstützung der Jugendarbeit der Schützen

Im Namen der Schützengesellschaft „Wildschütz“ Leonhardspfunzen 1909 e.V. stelle ich hiermit einen Antrag auf einen Zuschuss für einen elektronischen Lichtgewehrstand mit Lichtgewehr und Lichtpistole und einen Kompressor für das befüllen der Kartuschen.

Die Schießanlage des Schützenvereins Wildschütz Leonhardspfunzen befinden sich in den Kellerräumen der Waldgaststätte „Zum Baodwirt“ in Bad Leonhardspfunzen. Wir sind 187 Mitglieder, davon 17 Jugendliche und Schüler (8 – 18 Jahre). Unsere Schüler schießen mit einem Lichtgewehr und Lichtgewehrstand, dass über 16 Jahre alt, defekt und nicht mehr zeitgemäß ist. Dieser Stand und dieses Lichtgewehr müssen dringend getauscht werden, um unseren Schülern eine optimale und Wettbewerbsfähige Ausbildung zu gewährleisten. Der Kompressor wurde im Jahr 1999 erworben und die letzten Jahre nur noch notdürftig repariert, da es für diesen Kompressor keinerlei Ersatzteile zu erwerben gibt. So können wir leider den Schießbetrieb nur notdürftig aufrechterhalten. Wir haben vor einem Jahr 3 neue Gewehre für unsere Jugend, 6 neue Gewehre für unsere Erwachsenen und Auflageschützen und eine Pistole im Wert von 18278,00€ aus eigener Kraft gekauft. Die Kartuschen der Gewehre benötigen einen Druck von 300 Bar, das ist leider durch unsere 200 Bar Druckflasche nicht möglich. Daher wird auch ein neuer Kompressor dringend benötigt.

Unsere Schüler hätten mit den neuen Lichtstand somit wieder die Möglichkeit bei Turnieren und Vergleichsschießen im Gau und mit anderen Vereinen vordere Platzierungen zu erringen.
Mit unserem neuen Kompressor könnten wir unsere neuen Gewehre wieder wettbewerbsfähig einsetzten.
Wir würden Sie daher um einen Zuschuss über 50% für unseren Lichtgewehrstand, ein Lichtgewehr, eine Lichtpistole und einen Kompressor für 300 Bar bitten.

Wir haben uns bereits Angebote für den Lichtgewehrstand mit Lichtgewehr, Lichtpistole, den Kompressor, für das Notwendige Zubehör und Ausstattung eingeholt.

Die Angebote enthalten keine

- Auslagen für Behördliche Genehmigungen
- Auslagen für Gutachter
- Komplette Verkabelung des Lichtgewehrstand und anschließen mit 230V u. div. Anschlüssen
- Komplette Verkabelung des Lichtgewehrstand und anschließen mit einem Cat.7 Netzwerk
- Komplette Montage und einrichten des Lichtgewehrschießstand
- Einen PC mit Software für die Zuschauer-Visualisierung.
- Eine Übertragung für die Zuschauer-Visualisierung im Rupertistüberl per Leinwand Anschließen und einrichten per Netzwerk und HDMI

Somit rechnen wir mit Kosten für den Lichtgewehrstand und Kompressor in Höhe von ca. 9.000,00€.

Unsere Schützenjugend und wir würden uns sehr freuen, wenn wir unser Vorhaben mit Hilfe der Gemeinde Stephanskirchen durchführen könnten.
Daher bitten wir Sie hiermit nochmals höflichst um eine finanzielle Unterstützung zum Erwerb des neuen Lichtgewehrstand und des Kompressors sowie der notwenden Hardware wie beschrieben.
Wie erwähnt werden wir die Installation und die uns möglichen Arbeiten mit eigenen Mitgliedern durchführen.

Beschluss:
Auf Antrag der Schützengesellschaft-Wildschütz-Leonhardspfunzen e. V. wird von der Gemeinde Prutting, ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €, für die Unterstützung der Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2020 gewährt.

14:0

8. Nachtragshaushalt 2020

8.1 Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund diverser Verschiebungen im laufenden Haushaltsjahr und daraus resultierenden Unter- und Überschreitungen bei verschiedenen Haushaltsstellen erscheint es geboten einen Nachtragshaushalt aufzustellen.
Kämmerer Slaven Jokic erläutert die wesentlichen Änderungen im Nachtragshaushalt 2020, auch bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 14.10.2020 wurde ausführlich über den

Nachtragshaushalt diskutiert. Der Verwaltungshaushalt 2020 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 6.349.800 €. Der Vermögenshaushalt 2020 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 8.017.900 €. Der Gesamthaushalt 2020 beträgt somit 14.367.700 € in Einnahmen und Ausgaben.

Es ergeht folgender Beschluss (Satzungstext):

„Nachtragshaushaltssatzung“

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prutting (Landkreis Rosenheim) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Prutting folgende:

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
Im Verwaltungshaushalt			Gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert.
die Einnahmen	146.200	0		
die Ausgaben	246.500	100.300	6.203.600	6.349.800
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	143.400	1.460.000		
die Ausgaben	2.303.400	3.620.000	9.334.500	8.017.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen bleibt unverändert bei 2.746.500,00 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wir auf 0,00 Euro verringert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.“

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Prutting,

Johannes Thusbaß
1. Bürgermeister

Beschluss:
Der vorgehenden Nachtragshaushaltssitzung wird zugestimmt.

14:0

8.2 Änderung des Stellenplans 2020
Beschluss:
Der Stellenplan 2020 wird wie folgt geändert:

1 neue Auszubildende

1 Angestellter E9a wird geändert in E10

1 Angestellter E9a wird geändert in E9c

1 Arbeiter E2 wird geändert in E4

Beschluss:
Der Änderung des Stellenplans 2020 wird zugestimmt.

14:0

9. Finanzstände

Der aktuelle Kontostand bei der meine Volksbank Raiffeisenbank eG beträgt 42.063,43 €.
Der aktuelle Kontostand bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling beträgt 398.424,82 €.

Kenntnisnahme

10. Rechnungsanweisungen

Beschluss:
Die 5. Honorarteilrechnung Nr. PRU-2020-101 vom 06.10.2020 der SRAP Architekten über die Planung des Neubaus Seniorenzentrum in Höhe von 35.013,27 € wird zur Zahlung angewiesen.

14:0

11. Grundstücksverträge

Entfällt.

12. Bekanntgaben und Informationen des Ersten Bürgermeisters an den Gemeinderat

Infos zum Pruttinger Hofcafé „Donebauer“

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Das Hofcafè „Donebauer" in Prutting wird mit dem Familienlöwen 2020 ausgezeichnet

Seit 10 Jahren: Regional, saisonal, mit Herz

Die Preisträgerin und Gründerin des Hofcafès „Donebauer" Christina Steinbichler, geb. Maier

Vor 10 Jahren entstand in der Familie Maier die Idee, ein Cafè am Hof zu eröffnen. Den Rahmen dafür bildeten zum einen der Grundgedanke, die essentielle Bedeutung der regionalen Landwirtschaft den Kunden direkt vor Augen zu führen und zum anderen die Leidenschaft für selbstgebackenen Kuchen und guten Kaffee. Die frischgebackene Hauswirtschaftsmeisterin Christina Steinbichler, geb. Maier, machte sich mit Unterstützung ihrer Eltern Anton und Irmgard Maier an die Realisierung und startete in die Selbstständigkeit.

Die zentrale Lage des „Donebauer" Hofes am Pruttinger Kreisel und freigewordene Flächen im Betriebsgebäude waren ideale Ausgangsbedingungen für den Einbau eines Hofcafès. Nach der Eröffnung Mitte 2010 wurde das Hofcafè „Donebauer" schnell zu einem Begriff für den Genuss von hausgemachten „Leckereien", regionalen Köstlichkeiten und feinstem Kaffee. Mut und Fleiß wurden belohnt.

Nicht nur beim Kuchenbacken konnte Christina Steinbichler immer auf ihre Mutter Irmgard Maier zählen, die geschaffene Atmosphäre ist ein schöner Ausgleich zur Arbeit auf dem Milchviehbetrieb. Durch den Erfolg wurde das Cafè auch zu einem wichtigen regionalen Arbeitgeber und Ausbilder. Derzeit absolviert die siebte Auszubildende in der Hauswirtschaft ein Ausbildungsjahr im Hofcafè. Die aktuell 8 Mitarbeiterinnen kommen überwiegend aus der näheren Umgebung.

Im Cafè wird den Gästen so im direkten Kontakt das Arbeiten in und mit der Natur und die Wertigkeit der regional erzeugten Produkte nähergebracht. Die Zusammenarbeit auf Augenhöhe bringt einen regen Austausch untereinander und schafft im Unternehmen eine nachhaltig familiäre Atmosphäre.

Sich sowohl um die beruflichen Belange zu kümmern als auch für das private Umfeld von jungen Menschen zu interessieren, schafft Bindung und bringt neue Gedanken in den Betrieb.

Für diese besonders familienfreundliche Unternehmensorientierung und -kultur wurde heuer im Frühjahr Christina Steinbichler mit dem CSU-Familienlöwen in der Kategorie 1-10 Mitarbeiter ausgezeichnet. Der Preis wurde heuer zum fünften Mal an Unternehmen verliehen, die sich ihren Mitarbeitern gegenüber besonders familienfreundlich präsentieren.

(siehe auch www.familienloewe.de)

Wir gratulieren sehr herzlich!

Christina Steinbichler hat auf den Rederhof in Hittenkirchen eingeheiratet und ist nun selbst Bäuerin und Mutter.

Zum 1.7.2020 hat sie das Hofcafè an ihre Schwägerin Theresa Maier übergeben. Die Leidenschaft für hochwertige, regionale und selbstgemachte Produkte besteht weiter ....

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Von der Sparkassenkauffrau zur Hofgastronomin

Familie Maier (v.l.n.r. Theresa und Tobias, Irmgard und Anton) mit den Agrarberatern Anja Essendorfer und Franz Oberbauer. Sie gratulierten zum 10-jährigen Jubiläum und wünschten für die Zukunft alles Gute.

„Was willst du einmal werden, wenn du groß bist? – das fragen Eltern und Verwandte gerne die Kinder zum Schulanfang. Häufig stehen aus der Welt des Spielens handwerkliche Orientierungen im Fokus. Ohne kaufmännisches Verständnis und gute Finanzbildung ist im späteren Leben aber selten ein gutes wirtschaftliches Fundament zu erreichen. Als es bei Theresa Maier geb. Buchner aus Prutting nach dem Abitur um die berufliche Orientierung ging, fiel die Entscheidung auf eine Ausbildung zur Bankkauffrau. So begann 2011 die berufliche Laufbahn mit der Ausbildung bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling. Agrar Aktuell hat mit Theresa Maier gesprochen.

Agrar Aktuell: Wie kam es zur Ausbildung bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling?
Theresa Maier: Ich gehe gern mit Zahlen um, bin gern unter Leuten. Darum zog es mich in Richtung Bankausbildung. Meine Eltern bestärkten mich auch dabei und betonten „Jetzt lernst erst amoi wos gscheids. Die Bankausbildung konnst spater immer braucha, des is a Ausbildung fürs Leben."

Agrar Aktuell: Wie hast du die Ausbildung in der Sparkasse erlebt?
Theresa Maier: Die Ausbildung bei der Sparkasse ist nur zu empfehlen. Flexible Arbeitszeiten und die verschiedenen nahen Geschäftsstellen als Einsatzorte passen sehr gut zu Auszubildenden aus Bauernhöfen. So kann auch auf den elterlichen Betrieben z.B. in Arbeitsspitzen mitgeholfen werden. Nicht zu vergessen die tolle Ausbildungsvergütung.

Agrar Aktuell: Was kam nach dem erfolgreichen Abschluß bei der Sparkasse?
Theresa Maier: Mich interessierte schon immer die Hauswirtschaft. So startete ich als Sparkassenkauffrau im Herbst 2013 mit dem Teilzeitsemester an der Hauswirtschaftsschule in Rosenheim. Das konnte ich gut mit einer parallelen Teilzeitanstellung bei der Sparkasse kombinieren. In dieser Zeit begann auch meine Mitarbeit im Hofcafè Donebauer. 2018 konnte ich die berufsbegleitende Meisterschule als Hauswirtschaftsmeisterin abschliessen.

Agrar Aktuell: Haben dir die Ausbildungen weitere Türen geöffnet?
Theresa Maier: Unbedingt. Da ich vielseitig interessiert bin, wollte ich weitere berufliche Perspektiven kennenlernen. Ich war zeitweise als Betriebshelferin für den Maschinenring Rosenheim im Einsatz. Ebenso war ich ein knappes Jahr als Aushilfe im Bereich Service der Klinik St. Irmingard in Prien tätig. In den letzten drei Jahren verlagerte sich der Schwerpunkt jedoch immer mehr zur Arbeit im Hofcafè Donebauer. Dennoch konnte ich in Teilzeit nebenher noch in einem großen Rosenheimer Trachtenhaus im Verkauf mitarbeiten.

Agrar Aktuell: Nun führst du seit Mitte 2020 das Hofcafè „Donebauer" weiter. Wie fühlt sich das Leben als „Hofgastronomin" an?
Theresa Maier: Spannend, intensiv, arbeitsreich, erfüllend. Mit den mehrjährigen beruflichen Erfahrungen und mit dem eingespielten Team an Mitarbeiterinnen ist ein sehr guter Übergang von der Gründerin Christina Steirbichler gelungen. Der Lockdown wegen Corona im Frühjahr war zunächst ein Schock. Aber mit heutiger Perspektive kann ich feststellen, dass der schöne Sommer, die vielen Touristen in unserer Heimat und die spürbare Orientierung beim Verbraucher nach Produkten aus der Region uns bisher zu Gute gekommen sind.

Agrar Aktuell: Das Hofcafè befindet sich inmitten eines großen landwirtschaftlichen Milchviehbetriebes – dem „Donebauer". Wie klappt das miteinander?
Theresa Maier: Das geht sehr gut zusammen. Ich habe mit Tobias Maier auf dem Hof den Mann fürs Leben gefunden. Wir sind seit kurzem verheiratet und es ist geplant, später den Hof von Anton und Irmgard Maier zu übernehmen. Das Leben und Arbeiten am Hof ist ein Segen. Jeder hat seine Bereiche und Verantwortlichkeiten und ist dennoch in Rufweite, wenn Hilfe gebraucht wird. Und für die Gründung einer Familie ist das Lebensmodell „Bauernhof" moderner denn je. Denn hier lassen sich Beruf und Familie durch die räumliche Einheit am besten in Einklang bringen.

Agrar Aktuell: Das Thema Öffentlichkeitsarbeit für die Landwirtschaft ist in aller Munde. Wie siehst du als junge Unternehmerin und angehende Landwirtin die Situation?
Theresa Maier: Die besten Botschafter für unseren Berufsstand sind wir durch unser Tun, aber auch Reden selbst. Wer das Hofcafè besucht, sieht auch den Bauernhof und bekommt ein authentisches Bild von moderner Landwirtschaft. Wir wollen Botschafter für die Landwirtschaft sein und den Gästen das Lebensgefühl Landwirtschaft näherbringen. Wir brauchen uns schließlich gegenseitig. Was passieren kann, wenn mal Grenzen zugemacht würden, war heuer im Frühjahr zu spüren. Ohne die heimischen Bauern geht es nicht.

Agrar Aktuell: Vielen Dank für das Gespräch und weiterhin viel Erfolg mit dem Hofcafè „Donebauer"

Kenntnisnahme

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

12.1. Anschaffung eines Defibrillators für den Pruttinger Westen

In Prutting gibt es an VIER Standorten bereits Defibrillatoren:
1. Sportplatzgelände / Am Garagengebäude / Am Sportplatz 1
2. Sparkasse / Haupteingang / Rosenheimer Straße 3
3. Wertstoffhof / Gewerbering 21
4. Grundschule / neben Eingang zur Turnhalle / Kirchstraße 3

Jeder dieser vier Defibrillatoren ist von einem anderen Hersteller.

Leider gibt es bis dato im „Pruttinger Westen“ noch keinen Defibrillator. Im Notfall wäre der Weg nach Prutting und zurück zu lange.

Bürgermeister Thusbaß ist der Meinung, dass wir hier unbedingt handeln sollten.

Ein Defibrillator kostet ca. 1.000 – 2.000 €. Ein passender Standort wäre im Ortsteil Haidbichl (neben der Anschlagtafel der Gemeinde). Hier wäre dieser z. B. bei Bedarf auch für die freiwilligen Feuerwehren schnell greifbar.

Gemeinderat Rainer Nour-El-Din berichtet, dass die Gruppe „Bamhamer Hüttn“ für den Ortsteil Bamham einen Defibrillator spenden möchte. Er hat diesbezüglich auch schon ein Gespräch mit seinem Bruder Herrn Dr. Nour-El-Din geführt, dieser würde einen kostenfreien Einweisungskurs geben.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt der Anschaffung eines Defibrillators zu. Als Standort wird im „Pruttinger Westen“ die gemeindliche Anschlagtafel in Haidbichl festgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeinde Stephanskirchen bezüglich einer Kostenbeteiligung anzufragen.

14:0

★★★

Thusbaß
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in